

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

B. Weltliche milde Stiftungen

[urn:nbn:de:bsz:31-189865](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189865)

Revisoren: Johann Hahn, Rechnungsrath.
 Eduard Becht.
 Simon Fehringer.
 Carl Lorenz Ebbecke.
 Friedrich Hufschmidt.
 Ernst Serger.
 Josef Wenz.
 Friedrich Eckert.
 Carl Reiß.
 Johann Adam Walz.
 Gottfried Hauck.

6 Revidenten.

Registratoren: Josef Ferron.
 Friedrich Meyer.
 Josef Bunkofer. D.A.2.
 Carl Mezger.

Expeditor: Ludwig Pfeiffer.

3 Kanzleiaffistenten, 3 Kanzleigelehrten, 2 Kanzleidiener, 1 Hilfsdiener.

Dem Verwaltungshof untergeordnete Stellen und Anstalten.

A. Amtscassen.

Die Amtscassen vollziehen und verrechnen die Ausgaben, die für die Thätigkeit der Bezirksämter, der Amtsgerichte und der Gerichtsnotare erwachsen. Besondere Verrechner sind für die Amtscassen nicht bestellt, vielmehr sind die defßfalligen Functionen den Domänenverwaltern, Ober-einnehmern, oder Hauptsteuer-Beamten als Neben dienst übertragen.

(Siehe unter I. A. Bezirksämter.)

B. Weltliche milde Stiftungen.

Da das für Unterrichts- und Cultuszwecke gestiftete Vermögen keine besondere Verwaltungseinrichtung hat (vgl. Lit. F. G. K. und Anhang), so handelt es sich hier nur um jene Stiftungen, welche zu anderen Zwecken als den eben erwähnten, insbesondere zur Armen- und Kranken- pflege, gewidmet sind.

Hof- und Staatshandb. 1869.

Derartige Stiftungen werden, wenn sie

- 1) Lokalstiftungen, d. i. für einen Ort bestimmt sind, zur Zeit noch von denjenigen Organen verwaltet, welche für die Verwaltung des Vermögens der kirchlichen Ortsstiftungen bestellt sind, also von den katholischen Stiftungscommissionen und den evangelischen Kirchengemeinderäthen. Beide stehen in dieser Beziehung unter der Aufsicht des Verwaltungshofes, welcher auch die von den Bezirksämtern abzuhörenden Rechnungen superrevidirt. Jedoch hat sich die Regierung die Befugniß vorbehalten, in jene Verwaltungscollegien, wo sie es angemessen findet, ständige Regierungscommissäre zu ernennen, welche alsdann den Vorsitz führen.
- 2) Districts- und allgemeine Landesstiftungen werden von dem Verwaltungshofe selbst mittelst besonderer am Sitze der betreffenden Vermögensverwaltungen befindlicher Stiftungsverwalter verwaltet.

Die Oberabhör der Rechnungen über die Verwaltung dieser Fonds kommt dem Ministerium des Innern zu.

Derartige Stiftungsverwaltungen sind:

**Münsterstiftungen- und Kreisunterstützungsfonds-Verwaltung
Freiburg.**

Johann Peter Stark, Verwalter.

1 Buchhalter, 1 Gehilfe, 1 Decopist.

Maria-Victoria-Stiftungs-Verwaltung in Offenburg.

August Bezold, Verwalter.

1 Gehilfe, 1 Decopist.

**Spital-, Almosenfonds- und Georg-Elisabethen-Stiftungs-Verwaltung
in Baden.**

Carl Buscher, Verwalter.

1 Gehilfe.

Eine Reihe weltlicher katholischer milder Stiftungen verwaltet zur Zeit im Namen und aus Auftrag des Staates unter Aufsicht und Leitung des Ministeriums des Innern der katholische Oberstiftungsrath. — Die Rechnungen dieser Stiftungen siehe unten.